

13751

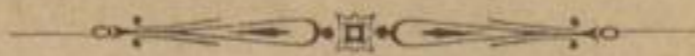
Gottesacker-Ordnung

der

Stadt Zichopau

und der eingepfarrten Orte

Gornau und Schlößchen-Porschendorf.



BRUNNEN-VERLAG

BRUNNEN-VERLAG

BRUNNEN-VERLAG

§ 1.

Der Gottesacker in der Stadt Zschopau ist Eigenthum der dasigen Kirchengemeinde und werden auf demselben alle im Reichbilde der Stadt Zschopau und im Gebiete der Gemeinden Gornau und Porschendorf, sowie des Rittergutes Schlößchen-Porschendorf Verstorbenen ohne Unterschied des Glaubens beerdigt.

Das mit zur Pfarochie gehörende Dorf „Witzschdorf“ hat seit dem Jahre 1878 seinen eigenen Gottesacker.

§ 2.

Die nächste Aufsicht über den Gottesacker steht dem Todtenbettmeister zu, die Oberaufsicht und die Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen Ordnung dagegen dem Pfarramte und dem Kirchenvorstande.

Ueber die Rechte und Obliegenheiten des Todtenbettmeisters bestimmen das Nähere die ihm ertheilten Vorschriften.

§ 3.

Die ganze Gottesackerfläche zerfällt in sieben Abtheilungen, die durch die Ziffern I, II, III, IV, V, VI, VII bezeichnet sind.

§ 4.

Die Grabstellen sind entweder einfache (Reihe-) Gräber — I. Klasse; gelöste Grabstellen — II. Klasse; oder Erbbegräbnisse — III. Klasse.

§ 5.

I. Klasse. Einfache, sogenannte Reihengräber.

Die einfachen Gräber befinden sich in den Abtheilungen II, III, IV, V, VI und VII mit Ausnahme der am untern Kreuzwege in Abtheilungen II, V und VI gelegenen Gräber. Siehe §§ 13 und 20.

Dieselben werden in den dafür bestimmten Abtheilungen der Reihe nach zur sofortigen Belegung vergeben, so, daß kein Grab im Voraus gelöst oder reservirt, auch nicht ausgemauert und umfriedigt werden darf.

§ 6.

Der Preis dieser Grabstellen richtet sich nach dem Grade der Beerdigung und werden abgelassen für die Kirchengemeindemitglieder

bei Begräbniß	2. Klasse,	Leichenpredigt und anstatt Leichenpredigt,	M. 1,—
=	=	3. = Figural,	= —,50
=	=	4. = Choral,	= —,25

Von nicht zur Kirchengemeinde gehörenden Personen, einschließlich der im hiesigen Bezirks-Armenhause untergebrachten Auswärtigen, ist für je ein Grab 1 M. 50 Pf. zu bezahlen.

§ 7.

Die Gräber sollen in der Länge und Breite nur soviel halten, daß die Einsenkung der Särge ohne Hinderniß und Aufenthalt vor sich gehen kann. Sie werden in drei verschiedenen Größen angelegt und zwar:

- erste Größe für Erwachsene, Abtheilung II, III, IV und VI;
- zweite Größe für Kinder von 5 bis 14 Jahren, Abtheilung Va und
- dritte Größe für Kinder bis zu 5 Jahren, Abtheilung Vb und VII.

Die Gräber erster Größe müssen mindestens 1,70 Meter, die der zweiten Größe mindestens 1,40 Meter und die der dritten Größe mindestens 1,20 Meter tief sein. Die Tiefe ist von der Sohle des Grabes bis zur Planie der Grabstelle zu messen.

§ 8.

Die Grabhügel für Erwachsene sollen 1,85 Meter lang, 0,90 Meter breit und 0,30 Meter hoch sein.

Die Grabhügel für Kinder von 5 bis 14 Jahren sollen 1,55 Meter lang, 0,78 Meter breit und 0,25 Meter hoch sein.

Die Grabhügel für Kinder bis zu 5 Jahren sollen 1,00 Meter lang, 0,56 Meter breit und 0,20 Meter hoch sein.

Sämmtliche Grabhügel haben die Gestalt eines an den vier Seiten abgeboßten und an der Oberfläche abgeflachten Beetes zu erhalten.

§ 9.

Die Zwischenräume zwischen den Grabreihen müssen bei Erwachsenen und bei Kindern von 5 bis 14 Jahren 55 Centimeter, bei Kindern unter 5 Jahren 50 Centimeter, zwischen den einzelnen Gräbern bei Erwachsenen 30 Centimeter, bei den großen Kindern 29 Centimeter und bei Kindern unter 5 Jahren 15 Centimeter betragen.

§ 10.

Zur Ausschmückung werden die Grabhügel durch den Todtenbettmeister an den Seiten mit Rasen belegt und auf der Oberfläche mit Grassamen besät, soweit nicht die Angehörigen der Verstorbenen eine Ausschmückung beabsichtigen. (Siehe §§ 29 bis 32.)

§ 11.

Die Gräber der Erwachsenen dürfen in der Regel erst nach 20 Jahren, die der Kinder von 5 bis 14 Jahren nach 15 Jahren und die der Kinder bis zu 5 Jahren nach 10 Jahren wieder benutzt werden.

§ 12.

Für jede Abtheilung wird vom Todtenbettmeister eine besondere Grabstellenliste geführt, in welcher unter fortlaufender Nummer der vollständige Name und Stand des Beerdigten, sowie der Beerdigungstag eingetragen wird.

Sobald eine Abtheilung von neuem wieder belegt wird, so ist für sie auch eine neue Grabstellenliste anzulegen.

§ 13.

II. Klasse. Gelöste Grabstellen.

Die Grabstellen II. Klasse befinden sich in der I. Abtheilung des Gottesackers, im sogenannten Kirchenviertel und am Wege, der die beiden Abtheilungen V und VI von einander trennt.

Eine Ausnahme machen in der I. Abtheilung die am Wege der Abtheilung VI gegenüber gelegenen Gräber, welche Erbbegräbnisse sind, beziehungsweise noch werden sollen.

§ 14.

Die gelösten Grabstellen sind zweierlei:

- a) nicht ausgemauerte Gräber (einfache), in die frische Erde,
- b) ausgemauerte Gräber.

Der Raum wird gewährt:

- a) für einfache gelöste Grabstellen:

für Erwachsene 2,55 Meter lang, 1,42 Meter breit. — Preis 6 Mark;

für Kinder von 5 bis 14 Jahren 1,85 Meter lang, 1,06 Meter breit. — Preis 6 Mark.

für Kinder bis zu 5 Jahren 1,28 Meter lang, 0,71 Meter breit. — Preis 3 Mark.

- b) für ausgemauerte Grabstellen:

2,83 Meter lang, 1,70 Meter breit. — Preis 15 Mark.

Bei der neuen Belegung ist derselbe Betrag zu entrichten.

Alle ausgemauerten Gräber sind dicht zu verschließen. Luftlöcher dürfen nicht angebracht werden — 6 § der Verordnung vom 22. Mai 1882.

§ 15.

Auf Verlangen können für den Fall des Todes noch lebender Personen zu deren künftiger Beerdigung Grabstellen im Voraus gelöst werden (reservirte Grabstellen). Die Gebühren betragen für diese Reservirung:

für eine ausgemauerte Grabstelle	10	Mark,
für eine einfache Grabstelle in die kühle Erde		
eines Erwachsenen	6	=
die eines Kindes bis zu 5 Jahren	3	=

§ 16.

Die gelösten Grabstellen fallen nach 20 Jahren, wenn sie nicht wieder

gelöst sind, der Kirche anheim. Wer daher ein dergleichen Grab zu behalten wünscht, hat dieses längstens sechs Monate vor Ablauf der zwanzigjährigen Frist dem Pfarramte anzuzeigen und die Gebühren rechtzeitig an die Kirchencasse zu bezahlen. Vom Tage der Neulösung an ist in den nächstfolgenden fünf Jahren die erste Belegung kostenfrei.

§ 17.

Auf gelöste Grabstellen dürfen nur die Leichen derjenigen Personen, auf deren Namen sie gelöst sind, oder deren Ehegatten, Abkömmlinge, Eltern und Voreltern beerdigt werden. Ausnahmen können vom Kirchenvorstand bewilligt werden.

§ 18.

Jede Grabstelle wird von dem Todtenbettmeister mit einer die Registernummer tragenden kleinen Steinplatte, welche der Regelmäßigkeit halber von der Kirchencassenverwaltung beschafft und deren Kosten von dem Besitzer der Grabstelle zu bezahlen sind, belegt.

Wegen Schmückung der Grabhügel *rc.* siehe §§ 29 bis 32.

§ 19.

III. Klasse. Erbbegräbnisse.

Die Erbbegräbnisse gehen in das Eigenthum des Erwerbers über und können demnach vererbt, verschenkt oder auch verkauft werden.

§ 20.

Die Erbbegräbnisse befinden sich in den Abtheilungen I, II, V und VI längs am Hauptwege, der zur Todtenhalle führt.

Dieselben werden in ununterbrochener Reihenfolge je nach Bedürfnis und dergestalt angelegt, daß zwischen den einzelnen Begräbnißplätzen kein leerer Raum sich befinden darf.

Ausnahmen dürfen nur vom Kirchenvorstand bewilligt werden.

§ 21.

Die Umfriedigung ist für alle Erbbegräbnisse bedingt, und eine gleichmäßige. Sie besteht in einem 30 Centimeter hohen Steinsockel und in einem 80 Centimeter hohen eisernen Gitter.

§ 22.

Die Größe eines Erbbegräbnisses ist in der Länge gleich groß 3,80 Meter, in der Breite verschieden nach der Gräberzahl und zwar:

für ein Grab	2,25 Meter,
= zwei Gräber	3,80 =
= drei	= 5,85 =

Jeder Quadratmeter wird mit zehn Mark Bezeigungsquantum bezahlt.

Die Begräbnißgebühr wird für jede Beisetzung eines Erwachsenen mit 9 Mark, die eines Kindes bis zu 6 Jahren mit 4 Mark 50 Pf. berechnet.

§ 23.

Für Bericht und Anfertigung der Concessionsurkunde von Seiten des Pfarramts ist 3 Mark — Pf. zu bezahlen an die Kirchencasse.

§ 24.

Jeder Besitzwechsel ist binnen 8 Wochen vom neuen Besitzer unter Vorzeigung der Concessionsurkunde dem Pfarramte anzuzeigen, welches den Namen des neuen Besitzers in das Register einzutragen und den Löseschein auszustellen hat. Mit der Eintragung des Namens in das Besitzstandsregister wird die Giltigkeit des Besitzes der Begräbnißstelle anerkannt.

Die Verabsäumung dieser Anzeige über die gesetzte Frist zieht eine dem Kirchenärar zufallende Ordnungsstrafe von drei Mark nach sich, die von dem in das Register neu einzutragenden Besitzer mit zu bezahlen ist. Erfolgt aber die Meldung von dem angegebenen Zeitpunkte auch innerhalb der nächsten drei Jahre, vom Todestag des letzten Besitzers ab gerechnet, nicht, so fällt das Erbbegräbniß in das Eigenthum der Kirche zurück.

§ 25.

Ebenso fällt ein Erbbegräbniß der Kirche anheim, wenn der Besitzer dasselbe nicht im baulichen Stande erhält, namentlich wenn die Umfriedigung defect, baufällig, oder gar nicht hergestellt wird und innerhalb der vom Kirchenvorstand gesetzten, nach Befinden, wenn der Aufenthaltort unbekannt ist, mittelst öffentlicher Aufforderung durch eine officiële sächsische Zeitung (Leipziger Zeitung) bekannt gemachten Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte.

§ 26.

Bei jedem Besitzwechsel wird für das Erbbegräbniß	
von einem Grab	6 Mark,
für das von zwei Gräbern	12 = und
= = = drei	= 18 =

an die Kirchencasse entrichtet.

§ 27.

Jedes Erbbegräbniß wird mit der Nummer, die im Begräbnißregister angegeben ist, versehen, und zwar auf Kosten des Besitzers.

§ 28.

Die Erlaubniß, ein schon bestehendes gelöstes Grab in ein Erbbegräbniß zu verwandeln, kann auf Ansuchen der Kirchenvorstand ertheilen, es ist aber der Preis dafür nach der Taxe, siehe § 22, zu bezahlen.

§ 29.

Jede Ausschmückung und Verzierung der Grabhügel ist gestattet, sobald sie ohne Benachtheiligung der benachbarten Gräber erfolgt und sonst den Bestimmungen dieser Gottesackerordnung nicht widerspricht.

Zur Errichtung eines Denkmals bedarf es zuvor der Erlaubniß des Pfarrers. Die errichteten Denkmäler sind in das Grabregister, mit Angabe der Beschaffenheit derselben, einzutragen.

Bäume dürfen nur innerhalb der Erbbegräbnisse gepflanzt werden, aber nur solche, deren Wurzeln nicht zu weit auslaufen.

§ 30.

Die Gebühren für Errichtung eines Denkmals sind folgende:

	— M. —	Pf.
für ein bloßes hölzernes Kreuz oder Kinderengel	1	= — =
= = hölzernes Kreuz auf Stein	2	= — =
= = eisernes =	2	= — =
= eine kleine Steinplatte	2	= — =
= = große Stein- oder Eisenplatte	3	= — =
= ein steinernes Denkmal auf ein Kindergrab	4	= — =
= = = = = = großes Grab	6	= — =
= eine steinerne Umfriedigung von Werkstücken bis zur Höhe des Grabes	6	= — =
= = Umfriedigung mit Denkmal	10	= — =

Diese Gebühren sind an die Kirchencasse zu entrichten.

Für die Umfriedigung eines Erbbegräbnisses ist nichts zu bezahlen.

§ 31.

Alle im Gottesacker auf Denkmälern, Kreuzen und Platten anzubringenden Inschriften, soweit sie sich nicht auf Angaben des Namens und Standes, des Geburts- und Todestages der Entschlafenen beschränken, sind vorher dem Pfarrer zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und hat die Bescheinigung über das stattgefundene kostenfrei zu geschehen.

§ 32.

Wenn in Folge der Wiederbenutzung von Gräbern daselbst errichtete Umfriedigungen und Denkmäler beseitigt werden müssen, so sind sie den betreffenden Hinterlassenen zu überlassen. Werden sie von denselben nicht weggenommen, und wird bei Grabstellen von Klasse II die Stelle nicht von neuem wieder gelöst, so fallen sie dem Kirchenärar anheim.

§ 33.

Der Todtenbettmeister erhält für Fertigung des Grabes, Rasenbeleg und sonstige Beihülfe für Begräbnisse

1. Klasse, Beisetzung	12 M. — Pf.,
2. = Leichenpredigt und anstatt Leichenpredigt	8 = — =
2b. = Kinderleichenpredigt	4 = — =
3. = Figural	4 = 25 =
4. = Großchoral	4 = — =
5. = Kleinchoral (für Kinder)	1 = 25 =

Anmerkung. Für größere Gräber bei Klasse 5 je nach dem Alter 2 M. — Pf., 2 M. 50 Pf. und 3 M.

§ 34.

Die Leichen von Selbstmördern werden in die Reihengräber (Kl. I) begraben.

§ 35.

Das Betreten der Gräber, Abreißen von Blumen und sonstige Beschädigungen der Gräber sind verboten und vom Todtenbettmeister zu verhindern.

Zuwiderhandlungen sind von demselben zur Bestrafung anzuzeigen.

§ 36.

Kinder haben nur in der Regel in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen Zutritt zum Gottesacker. Die Gottesackerwege dürfen mit Kinderwagen nicht befahren werden.

§ 37.

Innerhalb des Gottesackers darf nur mit Leichenwagen zu Beerdigungen gefahren werden. Materialien zur Herstellung von Grabverzierungen, Denkmälern und Einfriedigungen für Gräber sind außerhalb des Gottesackers abzuladen.

§ 38.

Der Gottesacker ist geöffnet in den Monaten Juni und Juli von früh 6 bis Abends 8 Uhr, in den Monaten August, September, April und Mai von früh 6 bis Abends 7 Uhr, in den Monaten October und März von früh 7 bis Abends 6 Uhr und in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar von früh 8 bis Nachmittags 4 Uhr.

§ 39.

Bei Beerdigungen ist Alles zu unterlassen, was den confessionellen Frieden zu stören geeignet ist. Insbesondere darf bei Beerdigungen von Dissidenten und solchen Confessionsverwandten, die nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehört haben, nichts vorgenommen werden, was die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde oder ihre einzelnen Glieder verletzen könnte. Zu diesem Behufe ist daher auch zu Reden an dem Grabe eines Dissidenten die Zustimmung des Ortsgeistlichen einzuholen und solches ohne diese Zustimmung nicht statthast.

Zschopau, den 25. April 1883.

Der Kirchenvorstand.

Eduard Emil Rosen, P., Ritter des N. D. I.

Johannes Friedrich Jäger, Diaconus.

Otto Kade, Director.

Wilhelm Ahlmann, Kirchenrendant.

Gottlieb Friedrich Hüttner, stellv. Vors.

Johann Gottlob Schmidt.

Anton Martin.

Karl Heinrich Ahlmann, Oberl. und Cantor.

Gustav Matthes.

Moriz Werner.

Vorstehende Gottesackerordnung für die Kirchengemeinde Zschopau
wird andurch genehmigt.

Marienberg, Flöha und Zschopau, am 27. Juli 1883.

Die Königl. Kircheninspection für Zschopau.

Schaarschmidt, Sup.

Dr. Forster-Schubauer, Amtshauptmann.

Edm. Walde, Bergmstr.

G.

Druck von Paul Strebelow in Zschopau.

